

340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage

Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze

Im Zuge der Maßnahmen, die Verhältnisse an der österreichisch-ungarischen Grenze – unter den in den sechziger Jahren herrschenden politischen Bedingungen in Europa – zu normalisieren, hat Österreich mit der Volksrepublik Ungarn ua. den Vertrag über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze abgeschlossen.

Dieser Vertrag sah die Bildung einer „Österreichisch-Ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der Staatsgrenze“ vor. Gemäß seinem Art. 4 sollte diese Kommission regelmäßig in sechsmonatlichen Abständen bzw. gemäß Art. 3 im Bedarfsfalle binnen 24 Stunden auf Einladung eines Vertragsteiles zusammentreten. Die ggst. Kommission trat indes zum bisher letzten Male im Jahre 1990 zusammen.

Die politischen Verhältnisse in Europa, insbesondere aber die Beziehungen zu Ungarn, haben sich nämlich in den letzten Jahren in einem solchen Maße verbessert und intensiviert, daß der Weiterbestand des oe. Vertrages im Sinne einer guten Nachbarschaft nicht mehr erforderlich und vom administrativen Aufwand her nicht zweckmäßig erscheint. Es scheint daher sinnvoll, zur Rechtsbereinigung diesen Vertrag mit Ungarn zu kündigen.

Gemäß seinem Art. 12 bleibt der Vertrag in Kraft, sofern ihn nicht einer der vertragschließenden Staaten mit einer Frist von sechs Monaten aufkündigt.

Der ggst. Vertrag steht innerstaatlich auf der Stufe eines gesetzändernden Staatsvertrages, seine Kündigung bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG einer Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 5. Oktober 1995 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Kündigung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze (168 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 10 05

Ridi Steibl

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann